

Petri, als er seinen Fuß auf die vor ihm schwankende Woge setzte: wird ihm nicht sein Gesichtssinn und seine ganze Erfahrung sagen, daß die Welle weichen wird? Aber eher wird die schwankende Woge zum harten Felsen, als daß Christi Wort und Vertrauen uns beschämen könnte, wenn er einmal sagt: *Ego sum: Ich bin hier gegen*, mögen auch die Sinne entsezt ausrufen: Das ist unmöglich, das wäre zu wunderbar, ich sehe nur Brot! Aber auch wenn wir die Natur dieses wunderbaren Phänomens uns näher ansehen, so werden wir finden, wie innig es mit der geheimnisvollen Sacramentsrede des folgenden Tages zusammenhängt. Christus verheißt dort seinen Leib zur Speise und zwar seinen physischen Leib. Soll das überhaupt in angemessener Weise gedacht werden können, so muß eine ganz wundervolle Veränderung dieses Leibes und seiner Beziehungen zu den physischen Gesetzen, der räumlichen Ausdehnung, der Gleichzeitigkeit, der Schwere u. s. f. vorausgesetzt werden. Um nun seinen Aposteln und Jüngern die grobsinnliche (kapharnaitische) Vorstellung zu benehmen und ihnen das große Geheimnis möglichst nahe zu bringen, namentlich für jenen Augenblick, wo er selbst das Brot in die heiligsten Hände nehmen sollte, hat der Herr in dieser stürmischen Nacht, die auch ein Vorbild seines Leidens war, das einzige Wunder an seinem eigenen Leibe selbst gewirkt, indem er die gewöhnlichen Gesetze und Beziehungen desselben zu den äußeren Elementen ganz durchbrach und eine That setzte, die bisher unerhört war. (Etwas ähnliches, aber nicht am menschlichen Leibe gewirkt, haben wir nur IV. Kön. 6, 6: *natavit ferrum*). Der dort seinen Leib über den Elementen schweben ließ und sich als Schöpfer und Herrn der Elemente bewies, sollten wir dem nicht auch unbedingten Glauben schenken, wenn er spricht: Dies ist mein Leib? Sollten wir nicht fest überzeugt sein, daß sein verklärter Leib auch über den Gestalten der Elemente im heiligsten aller Sacramente schweben könne, um uns in unserem armen gebrechlichen Lebensschifflein heimzusuchen und ins Heimatland glücklich zu geleiten? *Et ascendit ad illos in navim*, sagt Marcus; *et statim navis fuit ad terram*, in quam ibant, ergänzt tiefsinnig der hl. Johannes (6, 21).

So betrachtet bietet auch dieses Wunder Christi nicht bloß nichts unpassendes, sondern Gottes Weisheit und Majestät zeigt sich aufs herrlichste in diesem, wie in den übrigen Wundern des Gottmenschen, und es bleibt dem denkenden Menschen, wie bei der Betrachtung der natürlichen Werke Gottes, so ganz besonders bei jener der übernatürlichen nur der Ausruf übrig: *Quam magnificata sunt opera tua Domine, omnia in sapientia fecisti!* (Ps. 103, 24.)

IV. (Das Begräbnis von Selbstmördern.) Bei dem großen Banktrache in N. hatte ein Tischler sein ganzes Vermögen eingebüßt. Von Tag zu Tag wurde er trauriger. Als sein Pfarrer ihn besuchte, um ihn zu trösten, gab er demselben höhnisch zur Ant-

wort: „Ja, Herr Pfarrer, mit Ihren Himmelsprüchen bringen Sie mir den irdischen Verlust nicht wieder ein! Gehen Sie lieber zu denen, die uns arme Leute um alles gebracht haben und befehren Sie diese, dann komme ich auch einmal wieder in die Kirche und danke Gott.“ Seit Jahren in der That war er in der Kirche nicht gesehen worden. Unverrichteter Sache gieng der Pfarrer von dannen.

Immer mehr zog sich der Tischler von allem Umgange zurück und, als der Pfarrer ein zweitesmal wiederkehrte, ließ er ihn nicht einmal ein. Eines Tages fand man den Mann als Leiche. Er hatte sich selbst das Leben genommen, weil er sich vor dem ihm drohenden Elende fürchtete. Der Pfarrer versagte dem Begräbniß das Geleit, erstlich weil der Tischler ein öffentlicher Sünder gewesen sei, indem er sich von der Kirche und ihren Gnadenmitteln fernhielt, sodann weil er sich selbst das Leben genommen. Die ganze Stadt erhob sich gegen die Intoleranz der katholischen Kirche und der protestantische Pastor führte den Leichenzug des „allgemein geachteten Mitbürgers“ auf den Friedhof. Hat der katholische Pfarrer recht gehandelt?

Antwort. 1. Vor allem ist die Frage zu beantworten, ob der Pfarrer sich noch rechtzeitig an den Bischof mit der Anfrage wenden konnte, was zu thun sei. Die Congregation des heiligen Officium hat am 16. Mai 1866 die allgemeine Vorschrift erlassen, wenn möglich in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Diöcesanbischöfes einzuholen. Andererseits hat freilich dieselbe höchste Congregation für dessen Entscheidung bestimmte Normen aufgestellt, nach denen der Pfarrer, wenn ein Recurs nicht mehr möglich ist, selbst entscheiden kann. Diese Vorschriften lauten:

a) Es gilt als Regel, daß denjenigen, welche sich aus Verzweiflung oder Erbitterung das Leben nehmen, wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue geben, das kirchliche Begräbniß nicht gewährt werden kann, wohl aber denen, welche im Wahnsinn eine solche That begehen. Mithin: b) wenn es feststeht, daß jemand aus Verzweiflung oder Erbitterung selbst Hand an sich gelegt hat, muß das kirchliche Begräbniß und alle feierlichen Exequien versagt bleiben. Steht es hingegen fest, daß jemand aus Unzurechnungsfähigkeit diese That begangen hat, so wird das kirchliche Begräbniß mit den sonstigen Feierlichkeiten gestattet. c) Bleibt es zweifelhaft, ob jemand aus Verzweiflung oder aus Unzurechnungsfähigkeit Hand an sich gelegt hat, so kann er kirchlich begraben werden, indes ohne allen Pomp und ohne feierliche Exequien.

Diese Entscheidung des heiligen Officiums ist durchaus den älteren Bestimmungen der Kirche entsprechend. Wir führen dieselben an, weil daraus zugleich erhellt, welche Wichtigkeit die Kirche diesen ihren Vorschriften beilegt und daß die Aenderung gewisser socialer Verhältnisse nicht auch die Ansichten und Gebräuche der Kirche modificiert hat. „Wer sich selbst durch das Schwert, durch Gift, durch

Absturz oder Erhängen oder auf andere Weise noch einen gewaltsamen Tod anthut, für diesen darf in dem heiligen Opfer keine Commemoration gemacht werden und sein Leichnam darf nicht unter Gesang von Psalmen zur Erde bestattet werden" heißt es Cap. Cons. 23. § 3. Decret. lib. III. Tit. 28 c. 34 wird bestimmt, daß diejenigen kirchlich zu beerdigen sind, die pie gestorben sind, d. h. wie de Angelis u. a. erklären: „Nur die bleiben ausgeschlossen, die impie gestorben sind.“ Das von Benedict XIV. verbesserte römische Rituale besagt: „Das kirchliche Begräbniß wird denjenigen versagt, welche sich aus Verzweiflung oder Erbitterung selbst tödten, wenn sie nicht vor dem Tode noch Zeichen der Buße geben; nicht aber denjenigen, welche sich im Wahnsinn tödten. In jedem Zweifel ist der Ordinarius zu befragen.“

Auch der unter c erwähnte zweifelhafte Fall hatte bereits früher seine Entscheidung gefunden. Nach der allgemeinen Regel, daß ein schweres Verbrechen nicht zu präsumieren ist (L. Mutlo § 7 De socio), entschieden Reiffenstuel (Lib. III Tit. 28 § 3.), Pisching (L. I n. 65), Schmalzgrueber (Lib. III Tit. 26. § 3.), Zallinger (L. III Tit. 28. n. 263.), daß im Zweifel, ob die That aus Verzweiflung oder aus Unzurechnungsfähigkeit geschah, für das kirchliche Begräbniß kein Hindernis besteht. Ihre Ansicht fand durch eine von Leo XII. gebilligte Entscheidung des heiligen Officiums am 28. November 1828 ihre Bestätigung.

Nur eine Frage bleibt, um alle hier in Anwendung kommenden allgemeinen Bestimmungen des Rechtes zu berücksichtigen, übrig: Muß ein förmliches Proceßverfahren aufgenommen werden, um für oder gegen die Unzurechnungsfähigkeit zu entscheiden? Die angeführte Entscheidung des Jahres 1828 gibt auch hierauf die Antwort: „Das kirchliche Begräbniß kann gewährt werden, wenn nicht mit gutem Grunde angenommen wird, daß Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist.“

Es war also in unserem Falle strenge Pflicht des Pfarrers, vor allem sich den sicheren Beweis zu verschaffen, daß ein Selbstmord vorlag, d. h. daß der Tod wirklich durch Selbstmord eingetreten war. Alsdann mußte er sich an seinen Bischof wenden, auch wenn der Fall ihm ganz klar zu sein schien. Hat er durch seine Schuld die zweite Pflicht vernachlässigt oder lag eine Unmöglichkeit vor, die Entscheidung des Oberhirten rechtzeitig einzuholen, so konnte er nach den dargelegten Grundsätzen verfahren. Nur ein Umstand bedarf noch näherer Erörterung, es ist der unter c beschriebene Zweifel.

2. Um denselben zu lösen, sind in jedem Falle drei Umstände ins Auge zu fassen: a) Welches war die religiöse Aufführung des Selbstmörders vor der That? b) Wie stand es mit seinen Geisteskräften, ehe er sich selbst tödtete? c) Wie damals, als er starb? — Hat der Selbstmörder ein gottloses Leben geführt, so ist er des kirchlichen Begräbnisses sicher nicht würdig, denn hat er sich selbst

vor dem Verbrechen, ja auch bei demselben verstört benommen, so war die Ursache dafür der Ausblick auf den nahen Tod. Mithin bleibt als einzige Ursache für die entsetzliche That immer die Gottlosigkeit übrig, nach dem Grundsatz: „Wer einmal schlecht ist, von dem nimmt man an, daß er immer schlecht ist.“zeichnete sich jemand im Gegentheile vor dem Tode durch ein frommes Leben aus, so ist vorauszusetzen, daß er in einem plötzlichen Anfälle von Wahnsinn Hand an sich gelegt hat und diese Annahme gewinnt umso mehr an Gewicht, wenn Anzeichen von Wahnsinn vorhanden sind, wären dieselben auch zweifelhafter Art und an sich allein durchaus noch nicht beweiskräftig (Ferraris Sepultura n. 181 . . La Croix VII 256).

Hiernach ist allerdings über den Tischlermeister durchaus kein günstiges Urtheil zu fällen. An sich ist es wohl möglich, daß starke Schicksalsschläge einen Menschen des gesunden Urtheils berauben. So wurde z. B. von der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen am 12. Juni 1835 ein Fall verhandelt, in dem ein Mann sich selbst das Leben genommen, weil eine Frau ihn beschuldigte, ihr Gewalt angethan zu haben, sein eigenes Weib ihn mit unerträglicher Eifersucht plagte, sein Vater ihm vorwarf, sein Vermögen verschleudert zu haben. In der ersten Verhandlung hatte die heilige Congregation sich gegen die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses ausgesprochen, erst als drei ausgezeichnete Aerzte jeden Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders für ausgeschlossen erklärten, bestimmte die heilige Congregation am 7. August: „Ex noviter deductis, praevio recessu a decisis, J. T. dandam esse sepulturam ecclesiasticam et ad mentem. Mens fuit, ut sepultura daretur noctu, sine funebri pompa et sine funeris celebratione.“ So könnte ja also auch der Verlust des Vermögens den Tischlermeister um seinen Verstand gebracht haben; es könnte auch die Zeit, wo der Pfarrer seinen ersten Besuch machte, ein lucidum intervallum gewesen sein. Indes da der Pfarrer sicher nicht ohne genaue Untersuchung der Thatfachen und der Gründe das Geleit versagt hat, scheinen keinerlei Umstände für das Vorhandensein von Wahnsinn zu sprechen.

Aber ist nicht im allgemeinen die Ansicht berechtigt, daß jeder Selbstmörder ein Wahnsinniger sei? Die Pfarrer von Rom sollen, so wird in dem oben erwähnten von der heiligen Congregation der Bischöfe verhandelten Proceß, erwähnt, damals dieser Ansicht gewesen sein und jeden Selbstmörder begraben haben. Trotzdem entschied die heilige Congregation, wie bemerkt, das erstemal negativ und auch für das spätere milde Urtheil waren specielle, die Person des J. T. betreffende Zeugnisse maßgeblich, nicht eine allgemeine Ansicht. Auch jetzt hat man die Theorie von dem Wahnsinn aller Selbstmörder noch nicht angenommen, wie die obige Vorschrift des heiligen Officium zeigt. Jedenfalls wird auch kaum die Behauptung: „Das

Leben ist ein so großes Gut, daß kein anderer als ein Wahnsinniger es wegwirft“, allgemein Zustimmung finden, wenn man nicht auch den Satz zuläßt: „Derjenige ist wahnsinnig, der den Christenglauben von sich wirft und in seiner Bosheit meint, es gebe kein Gericht und keine Ewigkeit.“ Ist jemand soweit gekommen, daß er diese schrecklichen Wahrheiten nicht mehr glauben will, so bleibt ja allerdings das Leben stets ein Gut, das er nicht ohne Grund wegwirft, aber wird er, von den Drohungen zeitlichen Unglückes gehezt, wirklich nur im Wahnsinne ein Dasein zerstören, das ihm unerträglich scheint, wenn er sich mit der Hoffnung schmeichelt, daß mit dem Augenblicke des Todes alles ein Ende nimmt?

3. Der zweite Grund, welchen der Pfarrer zur Rechtfertigung seiner Versagung anführt, hat kein Gewicht als Verstärkung für den ersten. Allein genommen würde er nicht ausreichen, um dem Tischlermeister die Ehre eines christlichen Begräbnisses verlagen zu lassen. Interdict und Entziehung des christlichen Begräbnisses sind ja in der That zwei Strafen, welche denjenigen drohen, die ihrer Osterpflicht nicht genügen. Aber wie gesagt, nur drohen, denn diese Strafen sind *ferendae sententiae* (Cap. *Omnis utriusque* 12. de poenit. et remiss). Erst wenn jemand notorisch durch mehrere Jahre seine Christenpflichten versäumt hat und gestorben ist ohne Buße zu thun (Cap. *Ex parte de sepult.* und cap. *nobis de sentent. excom.*), also als öffentlicher Sünder gestorben ist, oder aber wenn ein Synodaltatut ein Interdict *latae sententiae* aufgestellt hat, wird ein solcher Grund allein hinreichen, eine Versagung des Begräbnisses zu begründen. Ein Beispiel für diese Rechtsregel hat der vor kurzem verstorbene Oberbürgermeister von Berlin, von Jordanbeck, geboten.

Krakau.

Professor Augustin Arndt S. J.

V. (Ist es eine unbedingte Pflicht, nach geschlossener Ehe das *debitum* zu leisten?) Bertha, eine junge katholische Dame, hatte sich mit einem Nichtkatholiken verlobt. Die Dispens wegen der gemischten Ehe war ertheilt worden. Der Bräutigam hatte das schriftliche Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben. Die Trauung war, wie es in einigen Diöcesen geschieht, in der Kirche vollzogen. Nach derselben tritt das junge Ehepaar in die Sacristei und der Ehemann sieht seine schriftliche Erklärung katholischer Kindererziehung dort auf dem Tisch liegen; er nimmt dieselbe und zerreißt sie. Die junge Frau erschrickt und schweigt. Wie Schuppen fällt es ihr von den Augen, indem sie jetzt an einen Mann sich gekettet sieht, dessen erste Handlung in der Ehe darin besteht, sein Ehrenwort treulos zu brechen. Als derselbe sie umarmen will, tritt sie zurück und ruft eifrig kalt: „Rühr' mich nicht an!“ Das peinliche Verhältniß dauert bis zu Mittag. Beim Hochzeitsmahl erhebt sich die junge Frau und erklärt: „Ich bitte alle Anwesenden um Verzeihung wegen des Aerger-